



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 14.11.2024

Fachbereich	Bürgerservice, Allgemeine Ordnung
Fachdienst	Bürgerservice, Gewerbe, Standesamt, Wahlen

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Wahlausschuss	28.11.2024	zur Kenntnis

Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und Verschwiegenheit sowie Informationen über die Aufgaben des Wahlausschusses

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Sachdarstellung:

Gem. § 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWahlO) verpflichtet der Vorsitzende die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

Als allgemeine Information über die Aufgaben des Wahlausschusses sind Auszüge aus dem Kommunalwahlgesetz (KWahlG) und der Kommunalwahlordnung (KWahlO) beigefügt.

Im Interesse der Klarstellung wird ein besonderer Hinweis zu § 2 Abs. 7 KWahlG gegeben:

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Bewerber für das Amt des Bürgermeisters können nicht Mitglied des Wahlausschusses der Gemeinde oder eines Wahlvorstandes sein. Andere Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstandes in dem Wahlbezirk sein, in dem sie aufgestellt sind (Wahlbezirksbewerber) oder ihre Wohnung haben (auf Reservelisten aufgestellte Bewerber).

Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde ist der Bürgermeister. Stellvertretender Wahlleiter ist der jeweilige Vertreter im Amt.

Bürgermeister und ihre Vertreter können im Falle ihrer Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters ab ihrer Aufstellung nicht Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter in dem Wahlgebiet sein, in dem sie sich bewerben. An ihre Stelle treten die jeweiligen Vertreter im Amt (§ 2 Abs. 2 KWahlG). Bewerber für die Wahl in den Wahlbezirken und nach den Reservelisten sind nicht gehindert, im Wahlausschuss an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt (§ 6 Abs. 3 KWahlO)

Wahlleiterin

Nicole Johann
Erste Beigeordnete

Anlage(n):

(1) Anlage_Informationen_Aufgaben_WA